

## Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO

### Vereinbarung zwischen dem/der

Name oder Firma (inkl. Rechtsform)	
Anschrift	
Ansprechpartner	
Sitz der Gesellschaft	

- Verantwortlicher i.S.d. DS-GVO und nachfolgend **Auftraggeber** genannt -

### und

Name oder Firma (inkl. Rechtsform)	IDG Institut für digitale Gesundheitsdaten RLP gGmbH Geschäftsbereich Krebsregister
Anschrift	Große Bleiche 46
Geschäftsführer	Philipp Kachel
Sitz der Gesellschaft	Mainz
Handelsregister	HRB 46089

- Auftragsverarbeiter i.S.d. DS-GVO und nachfolgend **Auftragnehmer** genannt -

## Präambel

Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten von Auftraggeber und Auftragnehmer im Rahmen einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag. Die in diesem Vertrag verwendeten Begriffe sind entsprechend ihrer Definition in der EU Datenschutz Grundverordnung zu verstehen.

## § 1 Gegenstand und Dauer des Auftrags

### (1) Gegenstand

Der Gegenstand des Auftrags ist die, im nachfolgend benannten Hauptvertrag, beschriebene Verarbeitung personenbezogener Daten (nachstehend „Daten“ genannt), die der Auftragnehmer nur nach Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen darf.

Bezeichnung des Hauptvertrages	Meldung von onkologischen Daten (vor Ort) im Rahmen der Meldepflicht nach Landeskrebsregistergesetz (LKRK) Rheinland-Pfalz  Meldung von onkologischen Daten (per Fernzugriff) im Rahmen der Meldepflicht nach Landeskrebsregistergesetz (LKRK) Rheinland-Pfalz  Support durch Fernzugriff des Krebsregister im IDG Institut für Gesundheitsdaten Rheinland-Pfalz  Schulung(en) Vor-Ort Schulung(en) über einen Fernzugriff
Vertragsschluss (Datum)	

### (2) Dauer

Der Auftrag beginnt an dem nachfolgend angegebenen Datum und ist unbefristet erteilt. Der Auftrag kann von beiden Parteien mit der nachfolgend angegebenen Frist in Schriftform § 126 BGB gekündigt werden.

Vertragsschluss (Datum)	
-------------------------	--

### (3) Fristlose Kündigung

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

## § 2 Anlagen zum Vertrag

- (1) Sämtliche in diesem Vertrag erwähnten Anlagen werden Bestandteil des Vertrages und entfalten Rechtsbindung zwischen den Parteien.
- (2) Änderungen der nachfolgend benannten Anlagen werden zwischen den Parteien rechtsverbindlich, sofern diese Anlagen der anderen Partei in Textform i.S.d. § 126b BGB unter der Erklärung, dass es sich um eine Änderung des Vertrages handelt, mitgeteilt werden und die andere Partei nicht innerhalb von 14 Tagen in der Textform widerspricht. Im Übrigen greift § 15 Abs. 2 des Vertrages.

Benannte Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage 1 Leistungsbeschreibung</li> <li>• Anlage 2 Liste aller verarbeiteten Datenkategorien</li> <li>• Anlage 3 Prozessbeschreibung</li> <li>• Anlage 4 Liste aller berechtigten Personen</li> <li>• Anlage 5 Sicherheit der Verarbeitung</li> <li>• Anlage 6 Datenschutzbeauftragte</li> <li>• Anlage 7 Liste aller Unterauftragnehmer</li> <li>• Anlage 8 Regelung zur Wahrung der Verschwiegenheit</li> </ul>
------------------	--

### **§ 3 Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen**

Die Art und der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen, durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber, sind in folgenden Anlagen aufgeführt:

- Leistungsbeschreibung: Anlage 1
- Liste der verarbeiteten Datenkategorien: Anlage 2
- Prozessbeschreibung: Anlage 3

### **§ 4 Ort der Durchführung der Datenverarbeitung**

Der Auftragnehmer wird die vertraglich vereinbarten Leistungen in Deutschland erbringen.

### **§ 5 Technisch-organisatorische Maßnahmen**

- (1) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.
- (2) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gemäß der Artt. 28 Abs. 3 c), 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen.
- (3) Die Maßnahmen sind in der Anlage 5 zu dokumentieren.
- (4) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.
- (5) Soweit die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht oder nicht mehr genügen, benachrichtigt der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich.

### **§ 6 Betroffenenrechte**

- (1) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen, übertragen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen innerhalb von 48 Stunden an den Auftraggeber weiterleiten.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber bei der Beantwortung von Anträgen von Betroffenen mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu unterstützen, soweit es ihm rechtlich möglich ist.

### **§ 7 Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß der Artt. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- (1) Die schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß der Artt. 38 und 39 DS-GVO ausübt und dessen Kontaktdaten in Anlage 6 eingepflegt sind. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß der Artt. 28 Abs. 3 S. 2 b), 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Er setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- (3) Der Auftragnehmer führt ebenfalls für die Verarbeitung ein Verzeichnis der bei ihm stattfindenden Verarbeitungstätigkeiten i.S.d. Art. 30 DS-GVO. Er stellt auf Anforderung dem Auftraggeber die für die Übersicht nach Art. 30 DS-GVO notwendigen Angaben zur Verfügung. Des Weiteren stellt er das Verzeichnis auf Anfrage der Aufsichtsbehörde zur Verfügung.
- (4) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- (5) Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Informationen bezogen auf Art. 28 DS-GVO dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen, sofern der Auftraggeber diese in Textform (§ 126b BGB) oder in Schriftform (§ 126 BGB) abfragt und dem Auftragnehmer dieses rechtlich und tatsächlich möglich ist.
- (7) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Datenschutzaufsicht, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- (8) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- (9) Die Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach § 10 dieses Vertrages.
- (10) Der Auftragnehmer verpflichtet sämtliche Personen, die in seiner Sphäre mit den personenbezogenen Daten in Kontakt kommen, die in Anlage 8 genannten Vorschriften einzuhalten; dies gilt auch über die Beendigung der Tätigkeit hinaus. Die Verpflichtung erfolgt in Schriftform gemäß der Vorschrift des § 126 BGB und ist durch den Auftragnehmer nach Aufforderung nachzuweisen.

## **§ 8 Weitere Pflichten des Auftraggebers**

- (1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber wird in seinem Verantwortungsbereich dafür Sorge tragen, dass die gesetzlich notwendigen Voraussetzungen (z. B. durch Einholung von Einwilligungserklärungen für die Verarbeitung der Daten) geschaffen werden, damit der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen rechtsverletzungsfrei erbringen kann.
- (2) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- (3) Der Auftraggeber ist hinsichtlich der vom Auftragnehmer eingesetzten und vom Auftraggeber genehmigten Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten datenschutzrechtlich verantwortlich und hat -neben der eigenen Verpflichtung des Auftragnehmers- ebenfalls die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten.
- (4) Dem Auftraggeber obliegen die aus Artt. 33, 34 DS-GVO resultierenden Informationspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde bzw. den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Betroffenen.

- (5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.

## **§ 9 Unterauftragsverhältnisse**

- (1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- (2) Eine Weitergabe von Aufträgen der im Hauptvertrag vereinbarten Tätigkeiten an Unterauftragnehmer durch den Auftragnehmer darf nicht erfolgen.

## **§ 10 Kontrollrechte des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer, Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Der Auftragnehmer kann den Prüfer ablehnen, sofern dieser in einem Wettbewerbsverhältnis zu diesem steht. Der Auftraggeber hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen. Hierbei sollen Störungen des Betriebsablaufs beim Auftragnehmer vermieden werden.
- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.
- (3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch
  - die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO oder
  - die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO oder
  - aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) oder
  - eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz).
- (4) Dem Auftraggeber steht eine kostenfreie Kontrolle des Auftragnehmers pro Jahr zu. Weitere Kontrollen, sofern sie nicht anlassbezogen sind, hat der Auftraggeber nach den Stundensätzen der durch die Kontrolle eingebundenen Mitarbeiter des Auftragnehmers zu vergüten.

## **§ 11 Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers**

- (1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artt. 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutzfolgeabschätzungen und vorherige Konsultationen.
- (2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

## **§ 12 Weisungsbefugnis des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber behält sich hinsichtlich der Verarbeitung im Auftrag ein umfassendes Weisungsrecht vor.
- (2) Sofern der Auftraggeber mündliche Weisungen erteilt, bestätigt er diese unverzüglich in Schriftform gemäß § 126 BGB.
- (3) Auftraggeber und Auftragnehmer benennen die zur Erteilung und Annahme von Weisungen ausschließlich befugten Personen in Anlage 4.

- (4) Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der benannten Personen sind der anderen Partei der Nachfolger bzw. Vertreter unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Bestätigt der Auftraggeber die, aus Sicht des Auftragnehmers rechtswidrige Weisung, ist der Auftragnehmer berechtigt eine Stellungnahme der zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen und bis zu dem Zeitpunkt der Entscheidung durch die Behörde, die Verarbeitung einzustellen.

### **§ 13 Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten**

- (1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- (2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
- (3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

### **§ 14 (Fern-)Zugriffe bei Wartung eines Systems oder anderen Dienstleistungen**

Für die Durchführung von (Fern-)Zugriffen bei der Prüfung und/oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen oder bei (Fern-)Zugriffen für andere Dienstleistungen gelten ergänzend folgende Rechte/Pflichten des Auftraggebers/Auftragnehmers:

- (1) (Fern-)Zugriffe im Rahmen von Prüfungs- und/oder Wartungsarbeiten an Arbeitsplatzsystemen werden erst nach Freigabe durch den jeweiligen Berechtigten / zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers durchgeführt.
- (2) (Fern-)Zugriffe im Rahmen von Prüfungs- und/oder Wartungsarbeiten von automatisierten Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen werden, sofern hierbei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ausschließlich mit Zustimmung des Auftraggebers ausgeführt.
- (3) Die Mitarbeiter des Auftragnehmers verwenden angemessene Identifizierungs- und Verschlüsselungsverfahren.
- (4) Vor Durchführung von (Fern-)Zugriffen werden sich Auftraggeber und Auftragnehmer über etwaig notwendige Datensicherheitsmaßnahmen in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen verständigen.
- (5) (Fern-)Zugriffe im Rahmen von Prüfungs- und/oder Wartungsarbeiten werden dokumentiert und protokolliert. Der Auftraggeber ist berechtigt, Prüfungs- und Wartungsarbeiten vor, bei und nach Durchführung zu kontrollieren. Bei (Fern-)Zugriffen ist der Auftraggeber - soweit technisch möglich - berechtigt, diese von einem Kontrollbildschirm aus zu verfolgen und jederzeit abzubrechen.
- (6) Der Auftragnehmer wird von den ihm eingeräumten Zugriffsrechten auf automatisierte Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen (insb. IT-Systeme, Anwendungen) des Auftraggebers nur in dem Umfang - auch in zeitlicher Hinsicht - Gebrauch machen, wie dies für die ordnungsgemäße Durchführung der beauftragten Wartungs- und Prüfungsarbeiten notwendig ist.
- (7) Soweit bei der Leistungserbringung Tätigkeiten zur Fehleranalyse erforderlich sind, bei denen eine Kenntnisaufnahme (z. B. auch lesender Zugriff) oder ein Zugriff auf Wirkdaten (Produktions-



/Echtdaten) des Auftraggebers notwendig ist, wird der Auftragnehmer die vorherige Einwilligung des Auftraggebers einholen.

- (8) Tätigkeiten zur Fehleranalyse, bei denen ein Datenabzug der Wirkbetriebsdaten erforderlich ist, bedürfen der vorherigen Einwilligung des Auftraggebers. Diese muss im Vorfeld mindestens in Textform i.S.d. § 126b BGB oder Schriftform i.S.d. § 126 BGB erfolgen. Bei Datenabzug der Wirkbetriebsdaten wird der Auftragnehmer diese Kopien, unabhängig vom verwendeten Medium, nach Bereinigung des Fehlers löschen. Wirkdaten dürfen nur zum Zweck der Fehleranalyse und ausschließlich auf dem bereitgestellten Equipment des Auftraggebers oder auf solchem des Auftragnehmers verwendet werden, sofern die vorherige Einwilligung des Auftraggebers vorliegt. Wirkdaten dürfen nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers auf mobile Speichermedien (PDAs, USB-Speichersticks oder ähnliche Geräte) kopiert werden.
- (9) (Fern-)Zugriffe im Rahmen von Prüfungs- und/oder Wartungsarbeiten sowie sämtliche in diesem Zusammenhang erforderlichen Tätigkeiten, insbesondere Tätigkeiten wie Löschen, Datentransfer oder eine Fehleranalyse, werden unter Berücksichtigung von technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten durchgeführt. In diesem Zusammenhang wird der Auftragnehmer die technischen und organisatorischen Maßnahmen wie im Anhang beschrieben ergreifen.

### § 15 Informationspflicht, Schriftformklausel, Zurückbehaltungsrecht, Rechtswahl

- (1) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als »verantwortlicher Stelle« liegen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages mit seinen Anlagen und aller Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen (mit Ausnahme der in § 2 Abs. 2 genannten Anlagen) einer schriftlichen (§ 126 BGB) Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- (3) Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieses Vertrages zum Datenschutz den Regelungen des Hauptvertrages vor. Sollten einzelne Teile dieses Vertrages mit den Anlagen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der weiteren Klauseln nicht.
- (4) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts, gleich aus welchem Rechtsgrund, an den vertragsgegenständlichen Daten sowie an evtl. vorhandenen Datenträger wird ausgeschlossen.
- (5) Es gilt deutsches Recht.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift /Stempel Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

IDG Institut für  
digitale Gesundheitsdaten RLP gGmbH  
Große Bleiche 46  
55116 Mainz



\_\_\_\_\_  
Unterschrift /Stempel Auftragnehmer

## Anlagen

### Anlage 1 Leistungsbeschreibung

Nr.	Leistung	Beschreibung
1.	Erfassung von meldepflichtigen Daten gemäß Landeskrebsregistergesetz Rheinland-Pfalz	Die Erfassung der onkologischen Daten im Rahmen der gesetzlichen Meldepflicht (Landeskrebsregistergesetz (LKRK) Rheinland-Pfalz) durch einen Mitarbeiter des Geschäftsbereichs Krebsregister im IDG Institut für Gesundheitsdaten Rheinland-Pfalz (vor Ort oder per Fernzugriff).
2.	Support durch Fernzugriff des Krebsregister im IDG Institut für Gesundheitsdaten Rheinland-Pfalz	Im Rahmen einer Unterstützung zur Erfassung von onkologischen Daten, wird Support durch Fernzugriff durchgeführt.
3.	Schulung(en) Vor-Ort	Im Rahmen einer Unterstützung zur Erfassung von onkologischen Daten, werden Schulungen Vor-Ort durchgeführt.
4.	Schulung(en) über einen Fernzugriff	Im Rahmen einer Unterstützung zur Erfassung von onkologischen Daten, werden Schulungen per Fernzugriff durchgeführt.

### Anlage 2 Liste aller verarbeiteten Datenkategorien

Datenart	Detailbeschreibung	Zweck	Betroffenenkategorie
Identitätsdaten	Die Identitätsdaten sind die Stammdaten des jeweiligen Patienten des ADT/GEKID-Basisdatensatzes.	Grundlage der Verarbeitung ist das Landeskrebsregistergesetz (LKRK) Rheinland-Pfalz (Meldepflicht).	Patient
Personenidentifizierende Klartextdaten	Der Begriff personenidentifizierend meint die direkte Benennung einer Person im Klartext, i.d.R. beschreibt dies die Kombination aus Vor- und Nachnamen, sowie dem Tag der Geburt. Durch das Vorhandensein der Identitätsdaten wird die unmittelbare Personenidentifikation hergestellt.	Grundlage der Verarbeitung ist das Landeskrebsregistergesetz (LKRK) Rheinland-Pfalz (Meldepflicht).	Patient
Medizinische Daten	Als medizinische Daten werden alle Informationen über den medizinischen Zustand des Patienten aus dem ADT/GEKID-Basisdatensatz verstanden.	Grundlage der Verarbeitung ist das Landeskrebsregistergesetz (LKRK) Rheinland-Pfalz (Meldepflicht).	Patient
Meldepflichtige Stelle	Adressdaten, Ansprechpartner, ggf. auch Bankverbindungsdaten von meldepflichtigen Einrichtungen.	Zuordnung des Patienten zur betreuenden Meldepflichtigen Einrichtung. Bankdaten zur evtl. Vergütung von Fallpauschalen.	Melder



### Anlage 3 Prozessbeschreibung

Die zu erbringende(n) Leistung(en) durch den Auftragnehmer ergibt sich aus dem oben referenzierten Hauptvertrag.

### Anlage 4 Liste aller berechtigten Personen

#### 4.1 Auftraggeber

Nr.	Funktion	Kontaktdaten (Name, Telefon, E-Mail)
1.		

#### 4.2 Auftragnehmer

Nr.	Funktion	Kontaktdaten
1.	Geschäftsführung	Herr Kachel, 06131/9717560, <a href="mailto:kachel@idg-rlp.de">kachel@idg-rlp.de</a>
2.	Außendienst	Frau Franz, 06131/97175301, <a href="mailto:aussendienst@krebsregister-rlp.de">aussendienst@krebsregister-rlp.de</a>

### Anlage 5 Sicherheit der Verarbeitung (Artt. 28 Abs. 3 c; 32; 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO)

Der Auftragnehmer hat seine Maßnahmen in einem Datenschutz- und Datensicherheitskonzept (IT-Sicherheitskonzept), das diesem Vertrag als Anlage beiliegt, dokumentiert. Das Konzept wird Vertragsbestandteil und Aktualisierungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Bezeichnung des Konzeptes	Zertifizierung nach ISO 27001 Konzept Informationssicherheit und Datenschutz
Version / Datum	ISO27001:2013, gültig bis 05.10.2026
Zertifizierung gültig bis zum (Datum)	05.10.2026 (ISO 27001)

### Anlage 6 Datenschutzbeauftragte

#### 6.1 Auftraggeber

Der Auftraggeber hat nachfolgend benannte Person als Datenschutzbeauftragten benannt:

Name	
Firmenname (sofern extern benannt)	
Anschrift	
E-Mail	
Telefon	
Telefax	

#### 6.2 Auftragnehmer

Der Auftragnehmer hat nachfolgend benannte Person als Datenschutzbeauftragten benannt:

Name	Prof. Dr. Thomas Jäschke
Firmenname (sofern extern benannt)	DATATREE AG
Anschrift	Heubesstraße 10 40597 Düsseldorf
E-Mail	dsb@datatree.eu
Telefon	+49 211 93190 - 798
Telefax	+49 211 93190 - 799

### **Anlage 7 Liste aller Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter)**

Gemäß § 9 dieses Vertrages ist die Beauftragung von weiteren Auftragsverarbeitern zur Erfüllung der Auftragsverarbeitung untersagt.

### **Anlage 8 Regelung zur Wahrung der Verschwiegenheitspflicht**

Die Wahrung der Pflichten obliegt, ungeachtet der mit diesem Vertrag getroffenen Bestimmungen zum Datenschutz, immer beim Auftraggeber. Er hat mit geeigneten Maßnahmen sicherzustellen, dass keine unberechtigte Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten erfolgen kann. Der Auftragnehmer ist verpflichtet seine Mitarbeiter auf die folgenden Vorschriften, schriftlich dokumentiert, zu verpflichten und sie darauf hinzuweisen, dass diese auch nach Beendigung der Verarbeitung weiterbestehen:

Verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"><li>• § 203 StGB (Verschwiegenheitspflicht) Bei einer Verpflichtung nach § 203 StGB sind die Mitarbeiter auf die gesetzlichen Bestimmungen des Zeugnisverweigerungsrechts (§ 53 a StPO) und des Beschlagnahmeverbots bestimmter Aufzeichnungen nach (§ 97 StPO) zu belehren. Die Mitarbeiter dürfen ohne vorherige Genehmigung des Auftraggebers nicht aussagen oder auf andere Weise Auskunft erteilen.</li><li>• Art. 28 Abs. 3 b DSGVO (Verschwiegenheitsverpflichtung)</li></ul>
-----------------	--